

67098 Bad Dürkheim
Weinstraße Süd 20
www.steuerbuero-theis.de
kanzlei@steuerbuero-theis.de

Tel. 0 63 22 / 6 11 12
od. 0 63 22 / 9 95 99 50
Fax 0 63 22 / 6 41 46
od. 0 63 22 / 9 95 99 99

CHRISTINE THEIS
STEUERBERATERIN
DIPL.-FINANZWIRTIN (FH)

Merkblatt

Abgeltungsteuer

Inhalt

- | | | | |
|---|---|------|---|
| 1 | Was ändert sich gravierend? | 10 | Neue steuerliche Betrachtung der einzelnen Anlageprodukte |
| 2 | Welche Einnahmearten sind erfasst? | 10.1 | Umgang mit Zinsprodukten |
| 3 | Wie werden Kapitaleinkünfte definiert? | 10.2 | Der richtige Umgang mit Aktien |
| 4 | Wie sieht die Umsetzung aus? | 10.3 | Die Wahl der richtigen Fonds |
| 5 | Welche Ausnahmen gibt es? | 10.4 | Weitere wichtige Aspekte |
| 6 | Wie werden Verluste berücksichtigt? | 11 | Checkliste zum Mandantenmerkblatt Abgeltungsteuer |
| 7 | Welche Unterschiede gibt es zwischen privaten und betrieblichen Depots? | | |
| 8 | Welche Übergangsregeln gibt es? | | |
| 9 | Was ist sonst noch zu beachten? | | |

Im Zuge der **Unternehmensteuerreform 2008** hatte der Gesetzgeber eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 % auf Kapitaleinkünfte, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte eingeführt, die grundsätzlich **ab 2009** erhoben wird. Diese Steuer bringt nicht nur einen einheitlichen Tarif, sondern bewirkt auch die Abkoppelung einer gesamten Einkunftsart aus der Steuererklärung. Weitere Änderungen am Grundkonzept ergeben sich durch die beiden Jahressteuergesetze der Jahre 2008 und 2009.

Diese Systemumstellung hat erhebliche Auswirkungen auf die Renditen einzelner Produkte sowie auf den Umgang mit Bank und Finanzamt. Damit sollten sich Sparer vertraut machen, damit es später nicht unerwartet zu Renditeeinbußen kommt. Zudem gelten Übergangsregeln, Ausnahmen von der Abgeltungsteuer und formale Neuregelungen, die Sie für Ihre kommenden Investmententscheidungen gewinnbringend nutzen. Dazu stellen wir für Sie nachfolgend nicht nur die einzelnen Details zum steuerlichen Systemwechsel vor.

Zusätzlich haben wir eine **Checkliste** erarbeitet, der Sie entnehmen können, wer von der Reform profitiert und bei welchen Produkten Sie künftig eher sinkende Nettoerrenditen einkalkulieren müssen. Bitte beachten Sie, dass diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann.

1 Was ändert sich gravierend?

Mit der pauschalen Steuer von 25 % auf nahezu alle Kapitaleinnahmen, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte kommt es zu einem bislang einmaligen **Gezeitenwechsel**, denn diese Einkünfte tauchen ab 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung auf. Dadurch mindert sich die **Progression** auf die anderen Einkünfte je nach Höhe der wegfallenden Einnahmen. Die Anlagen KAP, AUS und SO werden in einem erheblich geringerem Umfang als 2008 von Bedeutung sein, was Anlegern eine **Arbeitserleichterung** im Kampf mit den Formularen bringt.

Der Abgeltungssatz fällt unabhängig von der Höhe der übrigen Einkünfte an und der Tarif wird selbst bei Kapitaleinnahmen in Millionenhöhe nie höher als 25 % sein. Bei einer geringeren Progression unter 25 % steht Ihnen als Sparer eine **Veranlagungsoption** offen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie bei Konfession die Kirchensteuer. Leider kommt es bei einer gesamten Einkunftsart erstmals dazu, dass die hiermit zusammenhängenden **Werbungskosten** nicht mehr abziehbar sind.

Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen gelten weiter, insoweit entfällt die Abgeltungsteuer. Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag werden zum **Sparerpauschbetrag** von 801 € für Ledige und von 1.602 € für zusammenveranlagte Ehepaare. Die Steuer hat **ab-**

geltende Wirkung, ist aber nicht anonym. Kreditinstitute melden weiterhin, was Anleger unterhalb des Freistellungsvolumens einnehmen, es gibt ein Prüfrecht der Finanzbehörden bei den Banken vor Ort und der Kontenabruf wird teilweise noch erweitert.

2 Welche Einnahmearten sind erfasst?

Die neue Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für die auch 2008 schon zu den Kapitaleinnahmen zählenden Erträge, also Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sowie Kurserträge aus sog. Finanzinnovationen.

Neu hinzu kommen **Gewinne und Verluste aus Wertpapieren** und am Terminmarkt, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt. Die Abgeltungsteuer gilt auch für **Stillhaltergeschäfte**. Eine Neuerung ergibt sich zudem für **Lebensversicherungen**: Der **Verkauf** von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ist zukünftig in bestimmten Fällen steuerpflichtig. Diese positiven und negativen Einnahmen werden alle in einen Topf geworfen und auf das resultierende Plus oberhalb des Sparerpauschbetrags fällt dann die Abgeltungsteuer an.

3 Wie werden Kapitaleinkünfte definiert?

Das Gesetz trennt nicht mehr zwischen laufenden Einnahmen, wie Zinsen und Dividenden, und privaten Verkaufserlösen. Das hat den Vorteil, dass sich ein Veräußerungsverlust künftig mit Zinsen, Dividenden und Lebensversicherungserträgen verrechnen lässt, was derzeit nicht möglich ist.

Im Gegenzug entfallen Besonderheiten wie das **Halbeinkünfteverfahren**. Dividenden und Aktienkursgewinne werden ebenso wie die Zinsen in voller Höhe besteuert. Bei privaten Verkaufsgeschäften gibt es keine einjährige **Spekulationsfrist** mehr. Das bedeutet, dass Gewinne unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer unterliegen und nicht mehr nach mehr als zwölf Monaten steuerfrei vereinnahmt werden können. Dafür können Verluste zeitlich unbegrenzt verrechnet werden und verpuffen nicht mehr wie derzeit nach Überschreiten der Spekulationsfrist.

4 Wie sieht die Umsetzung aus?

Grundsätzlich erledigen inländische **Banken** ab 2009 sämtliche fiskalischen Angelegenheiten ihrer Kunden. Sie berechnen Kapitaleinnahmen und die hierauf entfallende Abgeltungsteuer und **führen die Beträge an das Finanzamt ab**. Für den Sparer sind die Pflichten gegenüber dem Finanzamt damit grundsätzlich erledigt. Das Kreditinstitut hält auch auflaufende Verluste fest, indem insoweit keine Steuer auf anschließend fließende positive Kapitaleinnahmen einbehalten wird.

Der Anleger muss sich nur noch in **Ausnahmesituationen an sein Finanzamt wenden**, etwa wenn er Verluste bei der Bank A mit Gewinnen beim Institut B ausgleichen möchte, er mit der von der Bank berechneten Abgeltungsteuer nicht einverstanden ist, seine Freistellungsaufträge ungünstig verteilt hat oder wenn er neue Urteile anwenden möchte.

Hinweis

Die Kreditinstitute führen auch die **Kirchensteuer** nach dem gleichen Muster ab, wenn die Kunden ihnen ihre Konfession mitteilen.

Geschieht das nicht, müssen Sparer ihre Kapitalerträge dem Finanzamt ausschließlich deshalb melden, damit nachträglich die hierauf entfallende Kirchensteuer erhoben werden kann. Um die Arbeitserleichterung durch die Abgeltungsteuer zu bewahren, sollte die Konfession angegeben werden.

5 Welche Ausnahmen gibt es?

Jenseits der Grenze fließende Einnahmen und realisierte Gewinne müssen in der Steuererklärung deklariert werden, weil **Auslandsbanken** keine Abgeltungsteuer einbehalten. Das Finanzamt berechnet dann im Steuerbescheid den Pauschalsatz von 25 % separat vom übrigen Einkommen. Ausgenommen sind auch die Leistungen aus **Lebensversicherungen**, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist. Das gilt in Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.

Auch für **GmbH-Anteile** gibt es Ausnahmen beim Beteiligungsverkauf ab 1 %. Gewinnausschüttungen unterliegen in bestimmten Fällen auf Antrag mit 60 % der Progression und Verluste bzw. Werbungskosten wirken ebenfalls mit 60 % mindernd. Spekulationsgewinne aus vor 2009 gekauften Wertpapieren und Zinsen aus Krediten innerhalb der Familie unterliegen weiter der individuellen Progression.

Bei **Grundstücken** ändert sich hingegen nichts. Gewinne werden nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist sowie Mieterträge zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Eine Ausnahme gibt es nur für offene Immobilienfonds, deren Erträge als Kapitaleinnahmen unter die Abgeltungsteuer fallen.

6 Wie werden Verluste berücksichtigt?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Verluste aus vor oder ab 2009 geordneten Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften entstanden sind:

- **Alterwerbe vor dem 01.01.2009:** Noch nicht verbrauchte Spekulationsverluste dürfen zwischen 2009 und 2013 mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.
- **Neuerwerbe nach dem 01.01.2009:** Verluste aus nach 2008 erworbenen Papieren hält die Bank so lange – auch jahresübergreifend – in einem Verlustverrechnungstopf vor, bis das Minus durch positive Kapitaleinnahmen verbraucht ist oder der Kunde die Verluste zur Berücksichtigung beim Finanzamt abfordert. Dann stellt das Institut die Verluste wieder auf null.

Diese Regelung gilt für alle Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte mit Ausnahme von **Aktien und REITs**. Die hiermit realisierten Verluste dürfen nur Gewinne aus gleichartigen Wertpapieren, nicht aber andere Kapitaleinnahmen ausgleichen.

7 Welche Unterschiede gibt es zwischen privaten und betrieblichen Depots?

Auch auf Geldgeschäfte von Unternehmern fällt Abgeltungsteuer an, die aber nur **Vorauszahlungscharakter** hat. Die Erträge unterliegen der individuellen Progression und der Steuereinbehalt wird an-gerechnet. Im Gegensatz zu Privatanlegern bleiben im betrieblichen Bereich 40 % der Dividenden und Aktiengewinne steuerfrei und 60 % der hiermit zusammenhängenden Kosten gelten als Betriebsausgaben (**Teileinkünfteverfahren**). Sofern Aktien in der Bilanz einer GmbH stehen, bleiben sogar 95 % der Einnahmen bei vollem Kostenabzug steuerfrei.

8 Welche Übergangsregeln gibt es?

Die Abgeltungsteuer gilt für nach 2008 ausgezahlte Zinsen, Dividenden, Stillhalterprämien und Kurserträge mit Finanzinnovationen, unabhängig vom Erwerbsdatum. Verkaufserlöse fallen generell nur beim Erwerb nach 2008 unter das neue System, ansonsten gelten hier weiterhin Spekulationsfrist und Steuerfreiheit nach einer einjährigen Haltedauer. Dieser Bestandsschutz wird ohne zeitliches Limit gewährt und wirkt im Erb- oder Schenkungsfall sogar bei den Neubesitzern weiter. Diese Übergangsregel hat aber zur Folge, dass es für vor 2009 erworbene Wertpapiere im Gegensatz zum Neubestand nur eine begrenzte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten gibt.

Ausnahme sind **Zertifikate**: Beim Kauf ab dem 15.03.2007 fallen Veräußerungen ab dem 01.07.2009 automatisch unter die Abgeltungsteuer, sofern die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Dafür mindern dann erst realisierte Verluste mit Zertifikaten auch Dividenden und Zinsen, was bei sonstigen Wertpapieren

erst mit dem nach 2008 erworbenen Bestand gelingt und mit Aktien überhaupt nicht. Der Umweg über einen Investmentfonds bringt auch wenige Vorteile. Die vom Fonds mit nach 2008 geordneten Zertifikaten erwirtschafteten Gewinne fließen dem Sparer jährlich als steuerpflichtiger Ertrag zu, selbst wenn er die Anteile noch 2008 gekauft hatte. Eine Ausnahme gilt jedoch für Fonds, die

- 1:1 auf die Kursentwicklung einzelner Aktien oder eines Aktienindex setzen oder
- Zertifikatsstrukturen indirekt über Termingeschäfte nachbilden.

Eine verschärfte Übergangsregel gibt es für zwei weitere Arten von Investmentfonds:

1. Bei speziellen Fonds – etwa aus Luxemburg – greift die Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 sogar auf sämtliche Kursgewinne, wenn die Anteile nach dem 09.11.2007 erworben wurden.
2. Sofern Rentenfonds durch Kombination von Wertpapier- und Termingeschäften laufend Erträge erzielen, die dem Marktzins entsprechen, fällt auf solche thesaurierten Gewinne beim späteren Verkauf der Titel durch den Anleger Abgeltungsteuer an. Diese Regelung wirkt für alle nach dem 18.09.2008 geordneten Anteile. Für den Altbestand gibt es immerhin eine Übergangsregelung, hier sind erst die ab 2011 realisierten Gewinne steuerpflichtig.

Kapitallebensversicherungen gelten als ein optimales Stundungsprodukt, da bis zu ihrer Fälligkeit keine Steuer anfällt und sie unter Umständen auch noch zur Hälfte steuerfrei bleiben. Dieser Effekt gelingt aber nicht mit vermögensverwaltenden Verträgen, bei denen der Versicherte die Zusammensetzung des Vermögens bestimmen darf. Solche Angebote stammen meist aus dem Ausland. Hier werden die Einnahmen jährlich besteuert wie beim normalen Depot. Die Steuerfreiheit zu 50 % kann für solche Produkte ebenfalls nicht mehr genutzt werden. Damit der deutsche Fiskus solche Modelle besser kontrollieren kann, müssen inländische Vermittler den Vertragsabschluss einer ausländischen Police ab 2009 an das Finanzamt melden.

9 Was ist sonst noch zu beachten?

Die Kontrollen über einen **Kontenabruf** sollen per gesetzlicher Anordnung nicht für die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge gelten. Allerdings darf das Finanzamt für Zeiträume vor 2009 unbegrenzt weiter nach Konten forschen und in vielen Fällen auch noch hinsichtlich der Kapitaleinnahmen nach 2008. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, dass Beamte etwa bei Ungereimtheiten während einer Betriebsprüfung um einen Kontenabruf bitten dürfen. Wird dem nicht entsprochen, bietet das der Behörde einen Anlass für eine

großzügige **Schätzung**. Stimmen Selbstständige dem Kontenabruf zu, werden hierüber alle privaten und geschäftlichen Kontoverbindungen transparent. Inländische **Banken** müssen dem Fiskus weiterhin **online melden**, was sie aufgrund eines Freistellungsauftrags ohne Steuerabzug ausbezahlen. Dies umfasst ab 2009 auch die Kursgewinne. Die Regeln der Abgeltungsteuer werden also nicht anonym umgesetzt.

Wechselt der Sparer die **Bank**, muss das abgebende dem übernehmenden Institut die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitteilen. Nur so lässt sich bewerkstelligen, dass die Banken die Abgeltungsteuer auf Verkaufserlöse richtig berechnen können. Sitzt das abgebende Institut in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz, kann der Anleger den Nachweis durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts selbst beibringen. Gelingt ihm das nicht oder saß die Ex-Bank in einem Drittstaat wie den USA, wird die Abgeltungsteuer beim anschließenden Verkauf über das neugewählte Institut pauschal mit 30 % des Veräußerungspreises bemessen. Eine Korrektur nach unten kann dann erst später über das Finanzamt erfolgen. Sofern **Wertpapiere oder Depots verschenkt** werden, setzt die Bank den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als steuerpflichtigen Verkaufserlös an. Bei nicht börsennotierten Titeln werden 30 % der Anschaffungskosten angesetzt. Diesen Abzug von unberechtigter Abgeltungsteuer kann der Sparer vermeiden, indem er seiner Bank eine unentgeltliche Übertragung anzeigt. Macht er dies, meldet das Institut die Schenkung ans Finanzamt. Derzeit melden die Banken solche Vorgänge nur bei Todesfällen. Es kommt also eine neue Kontrollmöglichkeit für verschenkte Bankguthaben hinzu.

10 Neue steuerliche Betrachtung der einzelnen Anlageprodukte

10.1 Umgang mit Zinsprodukten

Die Abgeltungsteuer wirkt grundsätzlich auf alle ab dem 01.01.2009 zufließenden Kapitalerträge. Damit unterliegen Zinsen, Dividenden sowie Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften unabhängig vom vorherigen Erwerbsdatum sofort dem 25 %igen Pauschalsatz.

Für Anleger, deren persönlicher Grenzsteuersatz derzeit bei einem Jahreseinkommen ab 15.600 € über 25 % liegt, kommt es beim Zinszufluss ab 2009 zu einer höheren Nettoendite. Dann entfällt insoweit auch der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer für die übri- gen Einkünfte. Besonders geeignet sind:

- **Abgezinsten Sparbriefe**, Bundesschatzbriefe Typ B und Zerobonds: Hier fallen die während der Laufzeit angefallenen Zinsen erst bei Fälligkeit unter den moderaten Tarif. Bis dahin kommt es zu einem steuerfreien Zinseszinsseffekt.

- **Gering verzinste Anleihen** mit Kursen unter 100 %. Hier bleibt der Gewinnzuschlag bis zum Nennwert nach einem Jahr steuerfrei, sofern diese Discountbonds – z.B. Hypothekenanleihen oder Pfandbriefe – vor 2009 erworben worden sind.
- **Aktienanleihen** mit teilweise zweistelligen Zinskupons profitieren durch den neuen Steuertarif. Allerdings ist hier im Vergleich zu herkömmlichen Festverzinslichen noch das Kursrisiko zu beachten, wenn die zugrundeliegende Aktie bei Fälligkeit unter dem Nennwert der Anleihe liegt.

10.2 Der richtige Umgang mit Aktien

Vor 2009 erworbene Aktien unterliegen noch der derzeitigen **Spekulationsbesteuerung**. Daher werden Gewinne nur zur Hälfte mit der individuellen Steuerprogression erfasst und bleiben nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Sofern Verluste innerhalb von zwölf Monaten realisiert werden, mindern diese zu 50 % auch Gewinne aus anderen Wertpapieren und Immobilienspekulationen und bis 2013 darüber hinaus vorrangig sogar die unter der Abgeltungsteuer erfassten Veräußerungserträge. Hier kann es sich anbieten, **rote Zahlen** aus dem Altbestand innerhalb der Spekulationsfrist zu realisieren, um Verlustpotential für unter das neue System fallende Erträge aufzubauen. Das gelingt auch noch in 2009, sofern die Aktien 2008 erworben und innerhalb der Spekulationsfrist verkauft werden.

Eine weitere Möglichkeit ist, Aktien in ein **Betriebsvermögen** einzulegen, sofern der Anleger auch Unternehmer oder Freiberufler ist. Dann kann er das Teileinkünfteverfahren für Gewinne und Dividenden nutzen: 40 % bleiben steuerfrei und Aufwendungen wie etwa die Kreditzinsen lassen sich zu 60 % als Betriebsausgaben absetzen. Selbstständige können das im Rahmen einer Einlage vornehmen, um die Liquidität ihrer Bilanz zu verstärken.

Aktienverluste dürfen künftig nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien oder REITs ausgeglichen werden. Diese einschneidende Beschränkung gilt aber nicht für Zertifikate auf Aktien oder **Aktienfonds**. Hieraus resultierende rote Zahlen mindern ab 2009 alle anderen Kapitaleinkünfte, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen. Aus diesem Grund ist das indirekte Aktieninvestment steuerlich günstiger.

10.3 Die Wahl der richtigen Fonds

Im Fondsmantel realisierte Kursgewinne bleiben für Sparer nur dann auf Dauer steuerfrei, sofern die Anteile bereits Ende 2008 im Depot liegen. Dieses Privileg lässt sich mit der Direktanlage nicht längerfristig konservieren, da jede Vermögensumschichtung den Bestandsschutz aushebelt. Wer sich bis Silvester 2008 mit Fondsanteilen eingedeckt hat, kann die anschließend

realisierten Kursgewinne somit dauerhaftsteuerfrei genießen, sofern er die einjährige Spekulationsfrist abwartet. Der Fondsmanager kann somit laufend die Favoriten wechseln, Aktien in Rentenpapiere und Optionsgeschäfte tauschen oder Gelder zwischenparken, ohne den Bestandsschutz für Anleger zu gefährden.

Fonds, die in Zertifikate investieren, können hingegen für ihre Besitzer ab dem Jahreswechsel grundsätzlich keine steuerfreien Umschichtungen mehr vornehmen. Das gilt auch für Sparer, die ihre Anteile schon vor 2009 erworben haben. Denn die realisierten Gewinne werden einmal jährlich besteuert; dem Fonds bleibt also netto weniger zur Reinvestition.

Zwei Fondsarten rücken durch die Systemumstellung auf die Abgeltungsteuer besonders in den Fokus:

1. Steuerfreie Mieten und Spekulationsgewinne mit Auslandsgrundstücken unterliegen bei **offenen Immobilienfonds** ab 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Bei der Direktanlage oder einem Investment in geschlossene Immobilienfonds außerhalb der EU wirkt der Progressionsvorbehalt 2009 hingegen weiter.
2. **Rentenfonds** gewinnen mit der Systemumstellung. Die bisherige Benachteiligung von Zinspapieren wandelt sich 2009. Renten- und Geldmarktfonds stehen dann auf Augenhöhe mit Optionscheinen oder Zertifikaten, indem Zinsen wie Börsengewinne generell mit Abgeltungsteuer belegt werden. Besonders bei hoher Progression führt das zu einer besseren Nachsteuerrendite.

10.4 Weitere wichtige Aspekte

Finanzinnovationen unterliegen unabhängig von der Haltedauer bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2008 der Abgeltungsteuer. Generell werden Gewinne ab 2009 moderater unter dem Abgeltungssatz erfasst und belasten nicht die Progression für das übrige Einkommen. Zudem werden Transaktionskosten künftig erstmals mildernd berücksichtigt und Fremdwährungsverluste beim Verkauf ab 2009 wirken sich aus.

Der Abzug der tatsächlichen **Werbungskosten** ist ab 2009 ausgeschlossen. Insbesondere der fremdfinanzierte Wertpapierkauf macht steuerlich keinen Sinn mehr. Sonst versteuern Sparer Bruttoeinnahmen, obwohl nach Abzug der Schuldzinsen kaum etwas übrig bleibt. Es ist ratsam, Depots zu reduzieren, denn positive und negative Kapitaleinnahmen lassen sich ab 2009 jahresübergreifend nur über das gleiche Institut ausgleichen. Bei mehreren Bankverbindungen muss der Anleger den Ausgleich jedes Mal mühselig über die Veranlagung beim Finanzamt vornehmen lassen. Damit empfiehlt sich die **Ein-Bank-Strategie**.

11 Checkliste zum Merkblatt Abgeltungsteuer

Diese Checkliste erläutert Ihnen die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf einzelne Produktformen und zeigt auf, wer von der Reform profitiert und bei welchen Produkten Anleger künftig eher sinkende Nettoerrenditen einkalkulieren müssen

Die Gewinner der Abgeltungsteuer

Anleihen	Die Zinsen werden generell geringer als derzeit und nicht höher als mit 25 % besteuert. Vor allem belasten die Auszahlungen nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen des Sparerers. Kursgewinne sind hier eher zweitrangig, so dass der Wegfall der Spekulationsfrist kaum eine Rolle spielt. Festverzinsliche Anleihen bringen künftig im Schnitt bessere Nettoerrenditen. Aus Steuersicht stehen nämlich ab 2009 konservative Anleihen und spekulative Produktformen auf einer Stufe.	<input type="checkbox"/>
Bundesschatzbriefe	Beim Typ A werden die laufenden Ausschüttungen geringer besteuert. Typ B profitiert wie Zerobonds davon, dass die thesaurierten Zinsen in geballter Form erst bei Fälligkeit oder vorheriger Rückgabe erfasst werden. Liegt dieser Termin nach 2008, kommt es zu einer Entlastung der geballten Kapitaleinnahmen.	<input type="checkbox"/>
Festgeld	Die Zinsen aus solchen kurzfristigen Parkanlagen wie auch aus Termingeldern, Geldmarktfonds, Sparbüchern und der neuen Tagesgeldanlage werden steuerlich geringer belastet.	<input type="checkbox"/>
Finanzinnovationen	Bei diesen Papieren wie Garantiezertifikaten oder strukturierten Anleihen werden Kursgewinne auch heute schon als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert, auch nach mehr als zwölf Monaten. Künftig ändert sich nur der Tarif. Zinsen und Kursgewinne werden geringer besteuert, Verluste sind mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Das gelingt unmittelbar ab dem 01.01.2009, unabhängig vom Kaufdatum.	<input type="checkbox"/>
Floater	Die variabel verzinsten Papiere profitieren, indem die vierteljährlichen Ausschüttungen geringer belastet werden. Zwar gelten Floater nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr als Finanzinnovationen. Durch eine Gesetzesänderung bleiben Kursgewinne bei vor 2009 geordneten Titeln dennoch nicht steuerfrei. Das ist aber weniger schlimm. Kursausschläge sind eher die Ausnahme, so dass sich nur der verringerte Tarif positiv auf die Kupons auswirkt.	<input type="checkbox"/>
Fremdwährungsanleihen	Devisenverluste machen sich derzeit nur innerhalb der Spekulationsfrist steuerlich bemerkbar. Ab 2009 wird das Währungsminus generell berücksichtigt und mindert Kursgewinne, Zinsen und Dividenden. Die in der Regel hohen Auslandszinsen werden geringer besteuert und am Wechselkursrisiko beteiligt sich künftig auch das Finanzamt.	<input type="checkbox"/>
Garantiezertifikate	Die Belastung der eher moderaten Kursgewinne sinkt auf das Abgeltungsniveau, denn die Zertifikate gelten auch bei Rückzahlung unter Nennwert als Finanzinnovationen.	<input type="checkbox"/>
Genussscheine	Die im Kurs aufgelaufenen Erträge dürfen derzeit noch maximal alle zwei Jahre steuerfrei über einen Verkauf kurz vor dem Ausschüttungstermin realisiert werden. Das ist für ab 2009 geordnete Papiere nicht mehr möglich. Der geminderte Steuersatz wirkt positiv auf die in der Regel üppigen Ausschüttungsbeträge. Wer das Steuersparmodell noch nutzen will, muss sich bis Ende 2008 Genussscheine ins Depot holen oder auf entsprechende Fonds setzen.	<input type="checkbox"/>

Optionsscheine	Gehebelte Gewinne auf Börsenkurschwankungen bei steigenden und fallenden Aktien, Devisen, Währungen oder Rohstoffen sind künftig auch nach einem Jahr steuerpflichtig. Aber selbst heute werden die zwölf Monate meist nicht durchgehalten. Somit unterliegt ein realisiertes Plus in Zukunft dem moderaten Pauschalsatz und das Minus ist sogar mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Das gelingt mit Aktien nicht. Am Totalverlust bei wertlosem Verfall beteiligt sich das Finanzamt aber nicht.	<input type="checkbox"/>
Pfandbriefe	Die Zinsen werden pauschal und damit geringer als heute versteuert. Viele Pfandbriefe notieren wegen der geringen Kupons und der Finanzkrise unter ihrem Nennwert. Die Steuerfreiheit der Kursgewinne fällt beim Kauf ab 2009 weg.	<input type="checkbox"/>
Quellensteuer-Anleihen	Anleihen mit fiktiver Quellensteueranrechnung sind wohl einer der Hauptgewinner. Die in der Regel hohen Zinsen im Euro-Bereich werden geringer besteuert. Hiervon darf unverändert eine Auslandsabgabe abgezogen werden, die überhaupt nicht anfällt. Die Verrechnung übernimmt künftig die Bank. Je nach Schuldnerland beträgt die fiktive Anrechnung zwischen 10 % und 20 %. Auf Auszahlungen können also lediglich 5 % Abgeltungssteuer anfallen, netto werden 95 % der Zinsen dem Konto gutgeschrieben.	<input type="checkbox"/>
REITs	Hier wurde das Halbeinkünfteverfahren bereits gestrichen. Damit werden die üppigen Dividenden ab 2009 per Saldo günstiger besteuert. Auch hier entfällt die Spekulationsfrist. Kursgewinne sind weniger wichtig, die Erträge kommen vorrangig aus den Ausschüttungen. Daher verlieren diese Immobilienaktien wenig an Attraktivität.	<input type="checkbox"/>
Rentenfonds	Hier wirken dieselben Vorteile wie bei Anleihen. Die Zinsen werden generell geringer, zumindest aber nicht höher als derzeit besteuert. Besonders attraktiv werden Fonds, die auf sog. High-Yield-Bonds setzen, also einen Mix aus Titeln mit besonders hohem Kupon. Verschlechterungen ergeben sich dagegen für Fonds, die auf Kursgewinne setzen. Bei nach 2008 erworbenen Anleihen kann das Kursplus nicht mehr steuerfrei ausgeschüttet werden. Im Fall einer Thesaurierung kann ein Sparer das Kursplus nur noch beim Anteilerwerb vor 2009 ohne das Finanzamt genießen. Der spätere Verkauf ist unerheblich.	<input type="checkbox"/>
Stillhaltergeschäfte	Ein wesentlicher Nachteil entfällt künftig: Derzeit können die erhaltenen Optionsprämien als sonstige Einkünfte nicht mit Spekulationsverlusten aus anderen Wertpapieren verrechnet werden. Das gelingt dagegen bei ab 2009 eingegangenen Stillhaltergeschäften. Besteuert wird dann nur der wirtschaftlich effektiv angefallene Ertrag.	<input type="checkbox"/>
Termingeschäfte	Die schnellen Gewinne bei steigenden und fallenden Kursen mit Futures, Put und Call bleiben künftig nicht mehr steuerfrei. Das ist aber auch derzeit meist nicht anders, weil die Geschäfte häufig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Rote Zahlen sind ab 2009 mit Zinsen, Optionsprämien oder Dividenden verrechenbar. Das erhöhte Risiko eines Verlustgeschäfts wird auch bei längeren Laufzeiten auf das Finanzamt verlagert. Im Gegensatz zu den Aktien belohnt der Fiskus die Termingeschäfte künftig.	<input type="checkbox"/>
Wandelanleihen	Die Entlastung der eher niedrigen Zinsen durch die Abgeltungssteuer bleibt gering. Der Wandlungsgewinn beim Tausch der Anleihe in Aktien stellt auch 2009 kein Veräußerungsgeschäft dar, der Gewinn löst also keine Steuern aus. Wandelanleihen bleiben weiterhin attraktiv, weil sie gesicherte Erträge mit der Aussicht auf eine Mehrrendite bringen.	<input type="checkbox"/>

Zerobonds	Bei Nullkupon-Anleihen und abgezinsten Sparbriefen werden die im Kurs aufgelaufenen Zinsen wie bisher bei Fälligkeit oder Verkauf besteuert. Bis dahin kann sich der Zinseszinsseffekt ohne Belastung effektiv auswirken. Unabhängig von der Höhe des Kursertrags gilt künftig der meist geringere Pauschalsatz von 25 % – auch für vor 2009 angeschaffte Papiere. Die geballten Einnahmen lösen beim Anleger keinen Progressions sprung mehr auf das übrige Einkommen aus. Er kann die Fälligkeit aber auch nicht mehr, wie derzeit oft einkalkuliert, in einkommensschwächere Zeiten wie den Ruhestand verlagern.	<input type="checkbox"/>
Zinszertifikate	Während die klassische Variante einer der großen Verlierer ist, gilt das nicht für Zinszertifikate, die auf einen Index wie den REX-P setzen oder dem Kurs rechnerisch aufgelaufene Zinsen zuschlagen. Sie gelten als Finanzinnovationen. Die relativ sicheren Gewinne unterliegen derzeit dem individuellen Steuersatz. Beim Verkauf ab Neujahr 2009 profitieren ihre Besitzer vom geminderten Steuersatz auf die Erlöse.	<input type="checkbox"/>

Produkte mit künftig geringerer Netto rendite		
Aktien	Dividendenpapiere sind einer der großen Verlierer der Abgeltungsteuer und werden insbesondere für die langfristige Vermögensanlage unattraktiver. Ausschüttungen unterliegen bei Zufluss nach 2008 in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Bei vor 2009 gekauften Aktien gilt weiterhin die Spekulationsfrist. In diesem Zeitraum realisierte Gewinne und Verluste kommen mit der individuellen Progression in die Steuererklärung. Bei nach 2008 erworbenen Papieren unterliegt das Plus unabhängig von Haltefristen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Realisierte Verluste dürfen bei Aktien – im Gegensatz zu allen anderen Wertpapieren – nicht mit Zinsen oder Dividenden verrechnet werden. Sie mindern nur Gewinne mit Aktien oder REITs im selben Jahr oder unbegrenzt in der Zukunft.	<input type="checkbox"/>
Aktienanleihen	Hierbei handelt es sich um Finanzinnovationen. Die Spekulationsfrist spielt auch heute schon keine Rolle. Die sehr hohen Zinsen werden geringer besteuert. Kommt es bei Fälligkeit zu einer Nennwertrückzahlung, gibt es mangels Verlusten keine Nachteile. Allerdings ist das beim Tausch in Aktien anfallende Minus durch eine Gesetzesänderung nicht mehr verrechenbar. Anleger versteuern also sofort die Zinsen mit 25 % und bleiben auf einem steuerlich ungenutzten Minusposten sitzen.	<input type="checkbox"/>
Aktienfonds	Derzeit sind im Fonds realisierte Gewinne sogar unabhängig von Haltefristen generell steuerfrei. Dieses Privileg entfällt. Ausgeschüttete Kurserträge unterliegen voll der Pauschalsteuer, thesaurierte erst später beim Verkauf der Anteile. Bestandsschutz gibt es für vor 2009 erworbene Papiere; bei Sparplänen müssen Fondsbesitzer dann später in die Kategorien Alt- und Neuerwerb trennen. Bei Aktienfonds als klassischem Instrument der Langfristanlage ergeben sich spürbare Renditeeinbußen. Während der gesamten Haltedauer baut sich eine latente Steuerlast auf die thesaurierten Gewinne auf, das Geld steht dann nicht für den Ruhestand zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>

Discountanleihen	Diese Papiere mit nur geringen Zinsen sind derzeit aufgrund des gesunkenen Sparerfreibetrags beliebt. Bis zur Fälligkeit sammelt sich ein garantierter steuerfreier Kursaufschlag bis zum Nennwert an. Diese Strategie entfällt für ab 2009 erworbene Anleihen, es gibt dann keine Vorteile gegenüber normalverzinslichen Titeln mehr. Da Discountanleihen ohne Steuereffekt eher leicht geringere Renditen als normalverzinsliche Anleihen bringen, sollten diese Papiere eher vernachlässigt werden. Bis zur Systemumstellung Anfang 2009 sind voraussichtlich Kursverluste zu erwarten, weil Anleger diese Titel abstoßen werden.	<input type="checkbox"/>
Genossenschaftsanteile	Hier entfällt wie bei Aktien und auch GmbH-Anteilen das Halbeinkünfteverfahren auf die oftmals attraktiven Ausschüttungen. Zinsen werden künftig in voller Höhe belastet, allerdings zum moderaten Pauschal tariff von 25 %. Kursgewinne spielen keine Rolle.	<input type="checkbox"/>
GmbH-Anteile	Bisher mussten bei Gewinnausschüttungen einer GmbH oder AG von 100 nur 50 mit der individuellen Progression versteuert werden (Halbeinkünfteverfahren). Ab 2009 werden die Ausschüttungen von 100 generell mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % versteuert. Eine Entlastung gibt es immerhin für eine Reihe von Gesellschaftern, die auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen 40 % der Ausschüttungen steuerfrei erhalten und 60 % der Werbungskosten abziehen können. Anleger profitieren generell davon, dass „ihre GmbH“ weniger Körperschaftsteuer zahlt und somit mehr Gewinne auskehren kann. Beim Verkauf der Anteile ist zu unterscheiden, ob der Gesellschafter zu mehr als 1 % beteiligt ist. Dann bleiben 40 % der Gewinne steuerfrei, der Rest unterliegt der individuellen Progression. Ansonsten unterliegen Gewinne bei ab 2009 erworbenen Gesellschaftsanteilen der Abgeltungsteuer.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Hedge-Fonds	Das Privileg der Anleger, „wild“ an den Terminbörsen spekulieren zu können, ohne Steuern auszulösen, entfällt. Da die Fonds in der Regel ihre Erträge thesaurieren, rettet ein Erwerb vor 2009 weiterhin dauerhaft die Steuerfreiheit.	<input type="checkbox"/>
Private Equity	Von den vermögensverwaltenden Fonds vereinnahmte Dividenden unterliegen nicht mehr dem Halbeinkünfteverfahren mit der individuellen Anlegerprogression, sondern dem pauschalen Steuersatz von 25 %. Realisierte Gewinne aus Unternehmensverkäufen und Börsengängen sind bei Erwerben vor 2009 steuerfrei, sofern die Haltefrist von einem Jahr abgewartet wird. Die leicht höheren Abgaben auf die Dividenden spielen nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der neuen Steuerpflicht auf realisierte Gewinne aus Firmenverkäufen oder Börsengängen sinken die Renditen bei ab 2009 aufgelegten Fonds langfristig.	<input type="checkbox"/>
Zertifikate	Realisierte Gewinne führen nicht mehr zur Steuerfreiheit nach einem Jahr. Das gilt für ab dem 15.03.2007 geordnete Zertifikate, die ab dem 01.07.2009 verkauft werden. Ein heute erworbenes Derivat zur Langfristanlage bleibt also nicht mehr steuerfrei. Die vielfach gerade erst auf den Markt geworfenen Produkte ohne Laufzeitende finden daher nicht in dem Maße Abnehmer wie von den Emittenten erwartet. Ebenfalls betroffen sind Zertifikate, die von Investmentfonds ab 2009 erworben werden.	<input type="checkbox"/>

Nicht betroffene Anlagenformen

Auslandsfonds, geschlossene	Die Einkünfte werden auch 2009 jenseits der Grenze besteuert. Die Abgeltungsteuer verändert nicht die in den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen getroffenen Regelungen. Aufgrund der Auslandsfreibeträge und	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--	--------------------------

	der moderaten ausländischen Steuersätze bleibt die Belastung meist gering oder entfällt ganz. Hierzulande sind die ausländischen Einkünfte steuerfrei und unterliegen bis 2007 nur dem Progressionsvorbehalt. Die Tarifierhöhung für das sonstige Einkommen wirkt sich ab 2008 im heimischen Steuerbescheid bei Fonds aus der EU nicht mehr aus.	
Betriebliche Altersvorsorge	Bei den fünf verschiedenen Förderwegen – Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – ergeben sich keine Änderungen, weil andere Einkunftsarten vorliegen.	<input type="checkbox"/>
Fonds, gewerbliche	Die Regeln der Gewinnermittlung für Schiffe, Container, Leasing, Wind-, Biogas- oder Solarenergie ändern sich nicht. Da es bei der vergleichbaren Risikoklasse Aktien zu gravierenden Nachteilen kommt, erhalten diese geschlossenen Fonds zur Aufbesserung der Nachsteuerrendite wahrscheinlich neuen Zuspruch.	<input type="checkbox"/>
Immobilienfonds, geschlossene	Die vom Anleger erzielten Mieteinkünfte unterliegen nicht der Abgeltungssteuer, sondern gehören mit der individuellen Progression weiterhin in den Steuerbescheid. Der Fonds darf seine inländischen Objekte nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei abstoßen.	<input type="checkbox"/>
Lebensversicherungsfonds	Der Erlös aus Verkauf oder Auszahlung bei Fälligkeit ist als gewerblicher Gewinn nach Abzug von Anschaffungspreis, Prämien und laufenden Kosten steuerpflichtig. Durch eine geänderte Rechengröße können die Fonds auch vermögensverwaltend aktiv werden. Dann unterliegen die realisierten Erlöse nur mit 25 % der Abgeltungssteuer. Der Verkauf gebrauchter Policen wird ab 2009 steuerpflichtig. Daher wird sich das Verhalten der Versicherten verändern: Sie werden ihre Verträge im Gewinnfall nicht mehr so günstig abgeben und verteuern für den Fonds die Einkaufspreise. Dafür steigt das Angebot aus Verlustgeschäften. Hier werden mehr Versicherte auf die Aufkäufer zugehen.	<input type="checkbox"/>
Privatrenten	Die Einnahmen werden weiter nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Achtung: Durch eine gesetzliche Änderung zum Jahresanfang gelten einige Policen als Kapitallebensversicherungen und werden bei Fälligkeit, Kündigung oder Abfindung voll besteuert.	<input type="checkbox"/>
Riester-Rente	Die Auszahlungen unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung als sonstige Einkünfte und sind daher nicht betroffen. Das gilt auch für Fonds-Sparpläne. Einzahlungen werden weiterhin über Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert.	<input type="checkbox"/>
Rürup-Rente	Die spätere Rente fällt unter die sonstigen Einkünfte und nicht unter die Abgeltungssteuer. Die Sparbeiträge werden mit jährlich zunehmendem Höchstbetrag unverändert als besonders begünstigte Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben abgezogen	<input type="checkbox"/>

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.